



B e s c h l u s s

Beschluss-Nr.: BV-052/2018	öffentlich
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2018	

19.09.2018

Gemeindevertretung

Beschlussvorschlag:

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzauszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, bleibt unverändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen ^{*)}
23	18	18	0	0	0

^{*)}Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Anlage/n:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2018

Zeuthen, den 20.09.2018

Sven Herzberger
Bürgermeister

- Siegel -